

Fortbildungs- und Praktikumsordnung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 19. April 2024

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 4 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 8 sowie § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBI. I/16, [Nr. 2]) hat die Vertreterversammlung am 19. April 2024 folgende Fortbildungs- und Praktikumsordnung beschlossen.

Präambel

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Nr. 1 BbgArchG und entsprechend der Berufsordnung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 13. November 2020 § 1 Absatz 8 sind die Kammermitglieder verpflichtet, sich in angemessenem Umfang beruflich fortzubilden und ständig über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Themen der Fortbildung

Diese Satzung regelt das Verfahren sowie den Inhalt und Umfang der Fortbildung der Kammermitglieder, als auch der für die Eintragung in die Architektenlisten der Brandenburgischen Architektenkammer erforderlichen Fortbildung und der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung.

§ 3 Berufsaufgaben der Fachrichtungen

Die Berufsaufgaben ergeben sich aus dem BbgArchG, insbesondere aus dessen § 3.

II. FORTBILDUNG DER MITGLIEDER

§ 4 Fortbildungsverpflichtung

Zur Erfüllung der Berufsaufgaben besteht für alle Kammermitglieder gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BbgArchG die Verpflichtung, sich in angemessenem Umfang beruflich fortzubilden und ständig über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Damit ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.

§ 5 Themen der Fortbildung

(1) Entsprechend der Berufsaufgaben und der beruflichen Tätigkeiten wählen die Kammermitglieder in eigener Verantwortung Themen ihrer Fortbildung aus.

(2) Zu den Themen der Fortbildung in der Brandenburgischen Architektenkammer zählen alle fachbezogenen Themenbereiche des Berufsbildes der Architektin / des Architekten, der Innenarchitektin / des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten und der Stadtplanerin / des Stadtplaners sowie von Sachverständigen einschließlich neuer Berufsfelder.

§ 6 Fortbildungsformen und Fortbildungsstunden

- (1) Veranstaltungsformen der organisierten Fortbildung sind:
- 1. Seminare/ Workshops / Inhouse-Schulungen
- 2. Lehrgänge
- 3. Kongresse, Tagungen, Symposien
- 4. Fachexkursionen/ Fachmessen
- 5. E-Learning mit Nachweis
- 6. Referententätigkeit vor Auditorium
- 7. Fachvorträge
- (2) Als Mindestforderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung gelten für alle Kammermitglieder 8 Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr. Eine Fortbildungsstunde entspricht einer Unterrichtseinheit à 45 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen können Fortbildungsstunden von max. 16 Unterrichtseinheiten für einen Zweijahreszyklus im Vorhinein absolviert und anerkannt werden. Die Fortbildungen sind thematisch frei wählbar, müssen aber berufsbezogen sein.

§ 7 Fortbildungsträger

- (1) Die Brandenburgische Architektenkammer bietet geeignete Fortbildungsveranstaltungen an.
- (2) Die Eignung und Qualität von Fortbildungsangeboten folgender Träger wird unterstellt:
- Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie deren Fortbildungsakademien
- Architekten- und Ingenieurkammern und deren Kammergruppen, Fortbildungsakademien sowie sonstige Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Verbände des Berufsstandes
- behördeninterne Fortbildungsträger
- (3) Fortbildungsträger, die nicht unter Absatz 2 fallen, können ihre Fortbildungsangebote von der Brandenburgischen Architektenkammer als geeignet anerkennen lassen. Dazu ist ein Antrag in Textform mit erschöpfender Darstellung an die Brandenburgische Architektenkammer zu stellen. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass Fortbildungsthemen produktneutral und i. S. d. § 5 Absatz 2 in Fortbildungsformen i. S. d. § 6 Absatz 1 dieser Fortbildungs- und Praktikumsordnung mit vergleichbarer Qualität wie bei den Fortbildungsträgern des § 7 Absatz 1 und 2 erbracht werden. Der Antrag ist spätestens 6 Kalenderwochen vor der fraglichen Fortbildungsveranstaltung zu stellen. Die im Beurteilungsspielraum der Architektenkammer liegende Anerkennung eines Fortbildungsangebots ist entsprechend der Gebührenordnung der Brandenburgischen Architektenkammer in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig, ebenso Wiederholungsanträge. Ein Widerruf der Anerkennung ist jederzeit möglich. Er ist insbesondere angezeigt, wenn der Fortbildungsträger bei einer nachträglichen Prüfung nicht mitwirkt.

§ 8 Nachweis und Überprüfung der Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Mitglieder dokumentieren die Teilnahme an anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen selbstständig durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweisen oder Prüfungszeugnissen.
- (2) Aus den fortbildungspflichtigen Mitgliedern ermittelt die Architektenkammer jährlich eine repräsentative Stichprobe und fordert die entsprechende Auflistung der Fortbildungsleistungen ab. In diesem Fall hat das Mitglied die Auflistung der Nachweise und die Nachweise selbst beizubringen.
- (3) Im Falle von Nichterbringung wird durch die Geschäftsstelle eine Erinnerung ausgesprochen und eine Nachfrist zur Erbringung der Fortbildung gesetzt. Diese beträgt ein halbes Jahr, ausgehend von der Datierung der Erinnerung. Lässt das Mitglied diese Frist unbegründet verstreichen, so wird schriftlich die Sanktionierung angedroht. Erfolgt durch das gemahnte Mitglied keine Klärung des Sachverhaltes, wird eine Rüge erteilt. Mit der Rüge ist die letztmalige Möglichkeit der Nachfrist gegeben.
- (4) Im Falle fehlender und verweigerter Erfüllung der Fortbildungspflicht kann ein berufsordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Verfahrensregeln des BbgArchG.
- (5) Sollte ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall an der Nachweiserbringung gehindert sein, hat es dieses auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Brandenburgischen Architektenkammer glaubhaft zu machen.
- (6) Von der Nachweispflicht befreit sind Mitglieder, die den regulären Altersrentenbeginn erreicht haben oder Rentner/Pensionäre sind oder an einer Hochschule wissenschaftlich arbeiten und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 BbgArchG erzielen.

III. PRAXISTÄTIGKEIT UND FORTBILDUNG ALS EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNG

§ 9 Praktische Tätigkeit als Eintragungsvoraussetzung für Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der betreffenden Fachrichtung nach § 3 BbgArchG.
- (2) Die praktische Tätigkeit muss in den in § 3 BbgArchG näher bezeichneten wesentlichen Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung abgeleistet worden sein.

§ 10 Umfang der praktischen Tätigkeit

(1) Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die praktische Tätigkeit hat auf den während des Studiums in der betreffenden Fachrichtung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen und die in § 9 dieser Fortbildungs- und Praktikumsordnung genannten Inhalte zu berücksichtigen.

Die praktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre ausgeübt werden. Sie beginnt mit der tatsächlichen Arbeitsaufnahme nach Abschluss des in § 4 BbgArchG vorausgesetzten mindestens vierjährigen Studiums in der jeweiligen Fachrichtung. Auch im Übrigen sind die Regelungen des § 4 BbgArchG zu beachten.

- (2) Für die Fachrichtung Architektur gilt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 BbgArchG die Besonderheit, dass die zweijährige Praxiszeit, wenn sie nach dem 15.10.2018 begonnen wurde, als sog. Berufspraktikum unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten (aufsichtführende Person) erfolgen muss. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Auswahl der aufsichtführenden Person frei. Das Berufspraktikum kann in der Regel nicht unter der Aufsicht der Architektenkammer absolviert werden.
- (3) Absolvieren Inhaberinnen und Inhaber von berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen Berufspraktika oder anderweitige praktische Tätigkeiten in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, werden diese Tätigkeiten als Teil der zweijährigen praktischen Tätigkeit anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass das jeweils zu beurteilende Berufspraktikum oder die praktische Tätigkeit mit inländischen Berufspraktika vergleichbar ist und die Vergleichbarkeit nachgewiesen wird. Hierfür muss aus dem Zeugnis bzw. dem Bestätigungsschreiben über das Berufspraktikum oder die praktische Tätigkeit sowie ggf. ergänzenden Unterlagen hervorgehen, dass in dem Berufspraktikum oder der praktischen Tätigkeit Tätigkeiten erbracht wurden, die inhaltlich der Zielstellung der praktischen Tätigkeit nach § 10 Absatz 1 dieser Fortbildungs- und Praktikumsordnung entsprechen. Die Anerkennung von Berufspraktika gemäß den vorgenannten Regelungen gilt unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 3 bis 5 BbgArchG.
- (4) In einem Drittland absolvierte Berufspraktika oder praktische Tätigkeiten werden berücksichtigt. Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen, wie bereits unter § 10 Abs. 1 dieser Fortbildungs- und Praktikumsordnung dargestellt.

§ 11 Erklärungspflichten zur praktischen Tätigkeit

- (1) Der Umfang gemäß § 10 und der Inhalt der praktischen Tätigkeit gemäß § 9 dieser Fortbildungs- und Praktikumsordnung ist mit dem Antrag auf Eintragung in die Architektenlisten der Brandenburgischen Architektenkammer zu erklären. Bei freiberuflicher Tätigkeit sind für den geforderten Zeitraum entsprechend geeignete Nachweise erbrachter Tätigkeiten vorzulegen.
- (2) Die Erklärung hat folgende Angaben mit entsprechend aussagekräftigen Unterlagen zu enthalten:
- a. Art und Umfang der Tätigkeit
- b. im Fall der Fachrichtung Architektur Vor- und Familienname sowie Anschrift der aufsichtführenden Person
- c. eine Liste mit Angaben zu Art, Bearbeitungszeitraum, Arbeitgeber bzw. Auftraggeber eigenständig erbrachter Leistungen

§ 12 Nachweis der praktischen Tätigkeit

- (1) Die Architektenkammer hat das für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur vorgesehene Berufspraktikum nach Abschluss zu bewerten (§ 4 Absatz 1 Satz 5 BbgArchG). Die Bewertung erfolgt im Rahmen des Eintragungsverfahrens.
- (2) Die Ausübung der zweijährigen praktischen Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung ist mit dem Antrag auf Eintragung in die Architektenlisten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies sind insbesondere:
- Detaillierte Darstellung des beruflichen Werdegangs
- Vorlage von Arbeits- und Dienstzeugnissen
- Vorlage eigener Entwürfe und Arbeiten

Der Eintragungsausschuss behält sich vor, als Nachweis für die praktische Tätigkeit die Vorlage weitergehender Unterlagen zu verlangen.

§ 13 Beratung und Begleitung durch die Architektenkammer Brandenburg

Die Brandenburgische Architektenkammer unterrichtet auf Anfrage die Beschäftigungsstelle sowie die der entsprechenden Fachrichtung angehörige und aufsichtführende Person, die dem Berufsstand angehört, über das Verfahren und die erforderlichen wesentlichen Inhalte der praktischen Tätigkeit. Sie steht der Beschäftigungsstelle sowie der aufsichtführenden Person auf Anfrage während des Verfahrens beratend zur Seite.

§ 14 Themen und Umfang der Fortbildung

Die antragstellende Person hat in nachfolgend aufgeführten Themenfeldern jeweils mind. 4 Unterrichtseinheiten berufsfördernder Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nachzuweisen:

Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur

- a. öffentliches Baurecht
- b. privates Baurecht
- c. Wirtschaftlichkeit des Planes und Bauens
- d. Management und Kommunikation
- e. Baupraxis

Fachrichtung Stadtplanung

In der Fachrichtung Stadtplanung sind die Inhalte der Fortbildungsthemen leicht modifiziert:

- a. öffentliches Baurecht: Raumordnungs-, Planungs-, Bauordnungs- und Umweltrecht; Nachbarschaftsrecht
- b. privates Baurecht
- c. Wirtschaftlichkeit des Planes und Bauens: Nachhaltigkeit in der Orts- und Stadtentwicklung, Klimaanpassung, Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Maßnahmen des Stadtumbaus und der Sozialen Stadt
- d. Management und Kommunikation: Gestaltung und Management von Prozessen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/ Träger öffentlicher Belange, Kommunikationsprozesse (Konfliktmanagement)
- e. Planungspraxis: Städtebauliches Entwerfen/ Stadt- und Ortsgestaltung/ Dorfentwicklung/ Planen im ländlichen Raum; Gebäudelehre und Siedlungswesen, theoretische und kulturelle Aspekte der Stadtplanung, Methoden und Techniken der Bestandsermittlung und Plandarstellung

Der Nachweis erfolgt analog § 8.

§ 15 Zugelassene Fortbildungsformen und Fortbildungsträger

- (1) Die anerkannten Fortbildungsformen sind in § 6 dieser Fortbildungs- und Praktikumsordnung geregelt.
- (2) Die anerkannten Fortbildungsträger sind in § 7 dieser Fortbildungs- und Praktikumsordnung geregelt.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung gemäß 18 Absatz 5 BbgArchG in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungs- und Weiterbildungsordnung zur Eintragung in die Architektenlisten beschlossen durch die Vertreterversammlung am 16. November 2018 außer Kraft.

Für Anträge auf Eintragung in die Architektenliste ist die Rechtslage im Moment der Antragstellung maßgeblich. Eintragungsverfahren, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Satzung noch nicht abgeschlossen waren und Widerspruchsverfahren richten sich also nach der bisherigen Rechtslage.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 6. Juni 2024

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Im Auftrag

gez. Amei Stock

Ausgefertigt: Potsdam, den 11. Juni 2024

gez. Andreas Rieger

Dipl.-Ing. Andreas Rieger Präsident